

Bühnenanweisung

Bestandteil des Engagementvertrages.



1. Ankunft

Zur Ankunftszeit müssen die Bühnenzufahrt sowie Parkplätze für LKW/Bandbus und PKW's freigehalten werden; Der Veranstalter oder ein von ihm autorisierter Vertreter sowie ein Elektriker/Hausmeister oder eine andere befugte Person, die mit den elektrischen/technischen Einrichtungen der Auftrittsstätte vertraut oder unterwiesen ist, muss anwesend sein;

Der Veranstalter verpflichtet sich für den Auf- und Abbau der PA- und Lichtanlage, sowie der Backline - **zwei** – (bzw. – **vier** – bei eigener PA- und Lichtanlage) einschlägig erfahrene Stagehands zu stellen, die dem Künstler und dessen Roadcrew von Ankunft bis Abfahrt weisungsgebunden zur Verfügung stehen. Die Auszahlung der Helfer darf erst nach ausdrücklicher Entlassung durch den Künstler erfolgen. Bei Nichteinhaltung wird eine Erhöhung der Gage von 50,00 € zzgl. ges. MWSt pro fehlenden Helfer vereinbart. Dies gilt auch im besonderen für eine notwendige vorzeitige Entlassung eines Helfers durch den Künstler aufgrund von Arbeitsverweigerung oder Alkoholisierung.

2. Technik

Die Bühne muss frei von ansonsten genutzten Gegenständen sein. Es wird eine lichte Höhe von mindestens 3,00 m benötigt. Die Bühne muss mindestens eine freie Fläche von 10 x 6 m haben und mindestens 1,50 m hoch sein. Eine event. vorhandenes Schutz- oder Fallgitter/Ballustrade an der Frontseite der Bühne ist zu entfernen. In Zelten ist die Bühne unbedingt mittig an einer der Stirnseiten aufzubauen.

Für den Mixerplatz (*ggf. auf Podest*) ist in der Mitte der Auftrittsstätte Platz für die Ton- und Lichtpulte frei zu halten werden. **Podeste und Riser auf der Bühne** gem. Stageplan und Technical Rider (PA-Rider). Bei Auftritten im Freien ist ein geeigneter Schutz vor Regen und sonstige Wettereinflüssen zu stellen. (*auch für den Mixerplatz*). Für das Schlagzeug ist in JEDEM FALL ein drumriser 2 x 2 x 0,4 m erforderlich !

Der Veranstalter stellt sicher, dass die elektrische Anlage den Verordnungen des VDE entsprechen und die zugewiesene Stromversorgung ausschließlich dem Künstler und dessen Technik zur Verfügung steht. (*keine anderen Geräte, wie Kühlschränke oder andere Lichtquellen*) Während der Betriebszeit der Anlage darf die Stromzuführung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Künstlers oder dessen Techniker unterbrochen werden.

Das Saal-Licht darf nur auf Anweisung des Künstlers oder dessen Technikern ein- und ausgeschaltet werden. Falls die Beleuchtung durch vom Publikum zugängliche Lichtschalter zu betätigen ist, hat der Veranstalter sicherzustellen, dass die Schalter während des Konzertes nicht durch unberechtigte Personen betätigt werden können.

Alle Stromanschlüsse müssen direkt an der Bühne bzw. an dem vorgesehenen Platz für das Mischpult sein. (mit eigener PA- und Lichtanlage: 1 x 32 AMP CEE VDE – Ton, 1 x 32 AMP CEE VDE – Licht; - bei Fremdfirmen/Backline only: 1 x 16 AMP Schuko)

Die gesamt Bühne und die Podeste müssen fest sein und dürfen keine Unebenheiten aufweisen und nicht schwingen. Von der Bühne aus sollte ein direkter Zugang zur Garderobe sein.

Während des Konzertes ist das Saallicht oder die Beleuchtung des Veranstaltungssaales bis auf die notwendige Notbeleuchtung zu löschen. Bei Einfall von Tageslicht ist die Auftrittsstätte, mindestens aber der Bühnenbereich abzudunkeln. Vom Beginn bis zum Ende der gesamten Veranstaltung ist das Abspielen der Songs von John C. Fogerty, Creedence Clearwater Revival, Creedence Clearwater Revisited oder der The CCR Tribute Band von Platten und sonstigen Ton-/Bildtonträgern untersagt.

Bühnenanweisung "The CCR Tribute Band" - Seite 2

3. Garderobe

Es ist eine Umkleidemöglichkeit - ein trockener, abschließbarer Raum als Garderobe mit Wasch- oder Duschgelegenheit als Garderobe zur Verfügung zu stellen.

Bei Auftritten im Freien oder bei Open Airs ist es möglich ein ausreichend großes Zelt in der Nähe der Bühne als Garderobe, nach Möglichkeit mit Waschgelegenheit, aufzubauen.

Der Zugang zu den Toiletten sollte möglichst kurz sein. Der Künstler benamst die zutrittsberechtigten Personen, die zugleich freien Eintritt für die Veranstaltung haben auf einer Gästeliste (max. 10 Personen).

Gleichzeitig sind in der Garderobe bereitzustellen:

Ausreichend Kaffeelöffel, Kaffeetassen, Gläser, Servietten, Besteck, Aschenbecher, ein großer Tisch, ausreichend Stühle, ein großer Spiegel, ein Garderobenständer, Abfalleimer, Kühlschrank

4. Catering

In der Garderobe ist für die Verpflegung der Musiker und Techniker ab Eintreffen der Technik bereitzustellen: Bis zur Abfahrt frischer Kaffee mit Milch, Zucker und Süßstoff. Während der Auf- und Abbauzeit (*vor und nach dem Auftritt*) ausreichend belegte Brötchen oder Sandwiches mit Wurst und Käse oder kalte Platten. Zwischen Soundcheck und Auftrittsbeginn eine warme Mahlzeit für Musiker und Techniker (*kein Fastfood, Einnahme in naher Gaststätte möglich*).

Gekühlt bereit zu stellen sind:

verschiedene Säfte, helles Bier, Mineralwasser mit möglichst wenig Kohlensäure, Coca Cola, Limonade, Wein.

Es ist sicherzustellen, dass alle angegebenen Speisen und Getränke mit Ausnahme der warmen Mahlzeit in einem angemessenen Rahmen nachgereicht/nachgeordert werden können.

Bei Nichteinhaltung der Cateringliste, bzw. bei fehlenden Speisen oder Getränken ist der Künstler berechtigt diese ersatzweise von einem ortsansässigen Cateringservice durchführen zu lassen, (*Ersatzweise auch eigener Einkauf möglich*). Die Kosten hierfür sind in jedem Fall vom Veranstalter zu tragen.

5. Sonstiges

Der Veranstalter sorgt für die ordnungsgemäße Absperrung zugewiesenen Bereiche wie Bühne, Garderobe und Mixerplatz insbesondere auch das Betreten durch Besucher oder andere unberechtigte Personen - vor, während und nach dem Auftritt, ggf. durch Ordnungspersonal. Dies gilt für den gesamten Zeitraum ab Publikumseinlass bis alle Konzertbesucher die Auftrittsstätte verlassen haben. Der Publikumseinlass darf nur nach Absprache mit dem Künstler erfolgen.

Der Künstler und dessen Begleitpersonal, sowie seine Gäste, sind wenn notwendig mit Bühnenausweisen/Stage-Pässen auszustatten, damit ein freier Zugang zu allen Bereichen gewährleistet ist. Während des Auftrittes des Künstlers wird/kann an der Rückseite der Bühne ein Vorhang mit dem Logo der Band befestigt.

Diese Bühnenanweisung umfasst zwei Seiten. Sind zwingend erforderliche Voraussetzungen der Bühnenanweisung zum Zeitpunkt des Eintreffens der Beschallungsanlage oder des Künstlers nicht gegeben, liegt es im Ermessen des Künstlers, seinen Auftritt durchzuführen. Für den Fall der Nichtdurchführung wird das volle Honorar fällig. **Ich, der Unterzeichner erkenne als Veranstalter diese Anweisungen als wesentlichen Vertragsbestandteil an und versichere, alle Punkte genauestens durchgelesen zu haben. Ich versichere ausdrücklich, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.**

....., den

Stempel und Unterschrift des Veranstalters